

Synopse zur Beschlussvorlage 634/2014 -2019, Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt – Stand 20.08.2018

Nr.	Wasserwehrsatzung alt	Neufassung Wasserwehrsatzung	Bemerkungen
	Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Neube-kanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss vom 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 3. 2011(GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 2. 2017 (GVBl. LSA S. 33),in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Wasserwehr-satzung beschlossen:	Gemäß § 14 des Wassergeset- zes für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) haben Ge- meinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Die Verpflich- tung zur Einrichtung einer Was- serwehr obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Der Erlass einer Wasserwehr- satzung zur näheren Ausgestal- tung der im übertragenen Wir- kungskreis einzurichtenden Wasserwehr obliegt in Einheits- gemeinden dem Gemeinderat nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Von der Kompetenz der Vertretung für den Erlass der Wasserwehrsatz- ung unberührt ist die Zustän- digkeit des Bürgermeisters ge- mäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 66 Abs. 4 KVG LSA für die von ihm im übertragenen Wir- kungskreis wahrzunehmende Aufgabe der Einrichtung einer Wasserwehr nach § 14 Satz 1 WG LSA.

	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	Aufgrund der neu formulierten Mustersatzung durch Erlass des MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie) zur Wasserwehrsatzung vom 24.10.2017 - MBL LSA ist eine Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt notwendig geworden.
	(1) Die Stadt Wolmirstedt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Wolmirstedt nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist. (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.	(1) Die Stadt Wolmirstedt richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Wolmirstedt nach § 14 WG LSA verpflichtet ist. (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.	
	§ 2 Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr	§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr	
	(1) Die Stadt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit. (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:	(1) Die Stadt Wolmirstedt trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit. (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. 12. 2014, MBL LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:	

	1. Wachdienst a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut; b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.); c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.); 2. Hilfsdienst a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren; b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadamung und Verstärkung; c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.); d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude; e) bei der Sicherung von Brücken; f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Wolmirstedt. Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Wolmirstedt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.	1. Wachdienst a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut; b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadamungen); c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen); 2. Hilfsdienst a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren; b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadamung und Verstärkung; c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen). Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Wolmirstedt entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden. (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan	
--	---	--	--

	Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden. (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält: 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr, 2. den Versammlungsort, 3. die Art der Alarmierung, 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasser-schutzanlagen, 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel, 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel, 7. die Ablösung und Versorgung, 8. die Nachrichtenübermittlung; Der Organisationsplan ist bekannt zu machen. (5) Der Stadt Wolmirstedt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.	genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen. (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält: 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr, 2. den Versammlungsort, 3. die Art der Alarmierung, 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasser-schutzanlagen, 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasser-schutzeinrichtungen und im Überschwemmungsgebiet, 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel, 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel, 8. die Ablösung und Versorgung, 9. die Nachrichtenübermittlung. Der Organisationsplan ist bekannt zu machen. (5) Der Stadt Wolmirstedt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.	
--	---	--	--

	§ 3 Zuständigkeit	§ 3 Zuständigkeit	
	(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus. (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.	(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn. (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Börde Folge zu leisten.	
	§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr	§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr	
	(1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen: 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger, 2. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung. (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält: 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit, 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht, 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung, 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten. (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder	(1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen: 1. Bürger der Stadt Wolmirstedt, 2. Beschäftigte der Stadtverwaltung, 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben. (2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält: 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit, 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr, 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung, 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.	

	sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.	(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Wolmirstedt kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.	
	§ 5 Befugnisse	weggefallen	
	(1) Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden. (2) Die Stadt Wolmirstedt, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen, und Grundstück betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden. (3) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.		

	§ 6 Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Entschädigung	§ 5 Entschädigung	
	(1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Wolmirstedt zu stellen. (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt. (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Wolmirstedt zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H.v. 3,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind. (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Stadt Wolmirstedt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.	Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl. des MI vom 16.6.2014 – 31.21-10041).	Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr können folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden: Monatlicher Höchstsatz in Euro a) Wehrleiter bis zu 120 b) stellvertretender Wehrleiter bis zu 60. Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr kann für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz gezahlt werden. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

	§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 6 Ordnungswidrigkeiten	
	(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt, wer ohne wichtigen Grund 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt, 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert. (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist der Bürgermeister.	(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Stadt Wolmirstedt ohne wichtigen Grund 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert. (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.	
	§ 8 Schlussbestimmungen	§ 7 Sprachliche Gleichstellung	
	Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 26.09.2006 außer Kraft.	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	
		§ 8 Inkrafttreten	
		(1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 24.06.2010 außer Kraft.	